

- Mängel und Mißstände in gesellschaftlichen Bereichen, die im Interesse hoher Sicherheit zu beseitigen sind,
- die konkrete politisch-operative Lageentwicklung in bestimmten Teilbereichen

usw., usf. sein.

Das MfS ist in Erfüllung seines Klassenauftrages zutiefst an den politisch-operativ relevanten Kenntnissen des Beschuldigten interessiert.

Daraus ergibt sich speziell für den Untersuchungsführer im MfS eine besondere und sehr hohe Verantwortung, den Beschuldigten zur umfassenden und wahrheitsgemäßen Offenbarung aller dieser politisch-operativ relevanten Kenntnisse zu veranlassen,

Dabei darf die Beschuldigtenaussage jedoch nicht verabsolutiert werden.

Stets ist die bereits genannte kritische Haltung gegenüber der Beschuldigtenaussage zu gewährleisten.

Zur Dialektik der Beschuldigtenvernehmung gehört weiter

die offensive Vernehmungsführung zur Erzielung und Gewährleistung der Bereitschaft des Beschuldigten zu umfassenden und wahrheitsgemäßen Aussagen.

bei strikter Wahrung der Objektivität, insbesondere der strafprozessualen Bestimmungen.

Wie wir aus unserer eigenen Untersuchungspraxis wissen, verfolgt jeder Beschuldigte mit seiner Aussagetätigkeit ein oder mehrere bestimmte Ziele.